Aus der
Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Breslau
Direktor: Prof. Dr. J. Lange

Kasuistischer Beitrag zur Psychologie des pathologischen Schwindlers

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
in der Medizin und Chirurgie
bei der
Hohen Medizinischen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität
zu Breslau

vorgelegt von

Walter Nacke

Breslau 1938

Druck von Wilh. Gottl. Korn, Breslau 1

Gedruckt
mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät Breslau

1. Referent: Doz. Dr. Kranz
2. Referent: Prof. Dr. Buhtz
Dekan: Prof. Dr. Gutzeit

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Kasuistischer Beitrag zur Psychologie des pathologischen Schwindlers

Die Ansicht, daß die pathologische Lüge eine selbständige Erkrankung sei, geht auf Delbrück zurück. 1891 beschreibt er die Lebensgeschichten von fünf pathologischen Lügnern und prägt den Krankheitsnamen der „Pseudologia phantastica". Als Merkmale der pathologischen Lüge schildert er neben dem ausgesprochen aktiven Charakter der Lüge die große Autosuggestibilität des pathologischen Lügners, die erstaunliche Gewandtheit im Erfinden, die große Sicherheit, die bisweilen bis zur „Borniertheit" geht, mit der das Lügengewebe vorgebracht wird, da sie auf dem Glauben an die Realität der eigenen Phantasieprodukte beruht; ferner das Vorkommen des eigentümlichen Doppelbewußtseins, auf Grund dessen der Lügner gleichzeitig weiß, daß er lügt, und doch von der Realität seiner Lüge überzeugt ist, und endlich den allmählichen Übergang bewußter Täuschung in vollkommene Selbsttäuschung und Wahnbildung.

Im Jahre 1900 stellt Redlich fest, daß sich die pathologische Lüge bei den verschiedensten Krankheitsbildern findet, so besonders bei Hysterischen, Alkoholikern, Imbezillen und Degenerierten. Er schildert einen Fall, bei dem sich die Diagnose Pseudologia phantastica im wesentlichen auf folgende Punkte stützt:

1. das frühzeitige Auftreten der Sucht, zu lügen und zu schwindeln, die durch Strafen nicht zu bessern ist,
2. den impulsiven Charakter dieses Triebes,
3. das periodische Auftreten.

1924 beschreibt er zwei Fälle, bei denen krankhaftes Lügen als Begleiterscheinung bei anderen Krankheiten auftritt, so im ersten Fall bei einer Lues cerebri und im zweiten im Anschluß an eine Lawinenverschüttung. Bei beiden fehlt jeder

Versuch, materiellen Gewinn aus den Lügen und Erfindungen zu ziehen, und die pseudologische Einstellung tritt zurück, als die Fälle in ruhige Spitalverhältnisse kommen.

1904 schreibt Bonhoeffer über den der pathologischen Lüge nahestehenden pathologischen Einfall: „Der Einfall ist eine unvermittelt bzw. nicht bewußt vermittelt auftretende Vorstellungsreihe, die von Anfang an von einer mehr oder weniger deutlichen Realitätsempfindung begleitet ist, einen starken Handlungsimpuls enthält und auf eine Veränderung des Persönlichkeitsbewußtseins abzielt. Wichtig ist dabei, daß der Einfall verhältnismäßig isoliert in einem im übrigen nicht wahnhaft veränderten Bewußtsein auftreten kann und daß er sich auch nicht auf irgendeine ausgesprochene Affektanomalie zurückführen läßt. Der Inhalt der Einfälle pflegt sich auf Dinge zu erstrecken, die eine Förderung der eigenen Person bedeuten."

Kraepelin stellt 1906 fest, daß sich bei pathologischen Lügnern und Schwindlern meist hysterische Störungen finden. Die hysterischen Schwindler teilt er ein in:

1. Einfache Konfabulanten.
2. Geborene Hochstapler.
3. Krankenhausschwindler.
4. Triebartige Schwindeleien mit gewissem Krankheitsgefühl.
5. Pseudologische Dämmerzustände.

Unter den hysterischen Schwindlern findet er (mit Ausnahme der Krankenhausschwindler) mehr Männer als Frauen, was er durch die freiere Stellung des Mannes im Leben erklärt. Die größere Zahl steht diesseits des 25. Lebensjahres und ist ledig. Außerdem weist er darauf hin, daß der Nachweis des triebartigen Handelns forensisch wichtig ist.

1907 berichtet Anna Stemmermann über einige pathologische Schwindler, bei denen hypnoide Zustände mit Kopfschmerzen auffallen. Sie glaubt, daß dieses Symptom bei keinem klassischen Fall von Pseudologia phantastica fehlt, ja daß ihm sogar eine hohe pathognomische Rolle zufällt. In diesen Zuständen seien die Schwindler besonders suggestibel.

Risch bezeichnet 1908 als Grundlage für die Entstehung der Pseudologia phantastica folgende Charaktereigenschaften:

1. Hang zum Fabulieren,
2. Beziehung des Fabulierens zum Handeln,
3. Egozentrische Richtung des Gedankenganges,
4. Herabsetzung der Merkfähigkeit,
5. Schwäche des Urteils und der Kritik,
6. Unstetigkeit,
7. seelische Reizbarkeit.

Differentialdiagnostisch seien besonders Dementia paranoides, Hysterie, Simulation, Imbezillität und manisch-depressives Irresein in Erwägung zu ziehen. Die Prognose sei immer ungünstig.

Aschaffenburg hat die während des Krieges besonders auftretenden Pseudologien und ihre einzelnen Arten untersucht und 1917 beschrieben. Über die Pseudologia phantastica als solche schreibt er folgendes: „Delbrücks Pseudologia phantastica ist kein Krankheitstyp, sondern ein Krankheitssymptom, das sich dauernd und konstitutionell vorwiegend als Degenerationserscheinung, und zwar meist zusammen mit Hysterie oder erregbarem Schwachsinn findet, aber auch als Episode und dann meist schnell vorübergehend bei Epileptikern, Manischen und zum Teil auch nach Schädelverletzungen zu beobachten ist. Die pathologischen Lügner besitzen eine besondere Lebhaftigkeit der Phantasie, die schnell die Grenze zwischen Erfundenem und Erlebtem, Erträumtem und Wirklichem verwischt und ein inniges Gemisch von bewußter Lüge und bewußtem Ergänzen und Weiterspinnen erzeugt, ein Netz von Dichtung und Wahrheit, in dessen engen Maschen der Kranke sich selbst nicht mehr zurechtfindet und in dem er sich so verfängt, daß er schließlich selbst an die Erzeugnisse seiner Phantasie glaubt, nicht mehr eine Rolle spielt, die er sich selbst erdacht hat, sondern die Rolle als Wirklichkeit empfindet und erlebt."

„Die Gründe, die den Pseudologen zum Schwindeln veranlassen, sind überaus mannigfaltig. Dank mangelnder ethischer Feinfühligkeit ist eins der Hauptmotive die Sucht nach persönlichen Vorteilen, ferner die Befriedigung der Eitelkeit, die Freude an der Sensation. Je mehr die Richtung des Schwindelns dem Gefühlsleben des Schwindelnden verwandt ist, und das ist sie vielfach und wird sie fast stets im Laufe

der Fortbildung, um so größer ist die Wirkung nach außen. Die Pseudologen wirken deshalb so stark, weil sie tatsächlich ihr Denken und Fühlen mit ihren Phantasiegebilden so verschmelzen, daß sie selbst an das glauben, was sie im Augenblick des Auftauchens nicht geglaubt haben, vielleicht zu bestimmten Zwecken erst erfunden haben. Eine wichtige Unterstützung ist die gleichgerichtete Denkweise der Umgebung."

Kriminalpsychopathologisch gibt Birnbaum 1921 für den Phantasten- und Pseudologentyp fünf Charakteristika an:

1. Abnorme Phantasieanlage,
2. Selbstbeeinflußbarkeit,
3. Schwindeltendenz,
4. Egozentrische Einstellung,
5. Renommier- und Großmannssucht.

Als kriminalpathologische Varianten der Lüge unterscheidet er:

1. die reine Unwahrheit,
2. die reine Lüge,
3. die Phantasielüge,
4. die pathologische Lüge.

Meta Lutz hat 1929 die Heredität der Pseudologia phantastica an Hand eines typischen Falles zu klären versucht. Sie hat die gesamte Familie der Probandin in Aszendenz und Seitenlinien untersucht und einzelne Charakterzüge der Pseudologia phantastica mannigfaltig in Zahl und Prägung nachweisen können. Aber nur da, wo väterliche und mütterliche Erbanlage besonders ungünstig, teils sich ergänzend, teils verstärkend zusammenwirkten, konnte sich das typische Krankheitsbild der Pseudologia phantastica entwickeln.

Großmann teilt 1930 die unter dem Namen der Pseudologia phantastica bekannten Krankheitsbilder in zwei große Gruppen ein:

1. Psychologisch ungeklärte, sehr differente Krankheitsbilder, aus deren Reihe sich in einem späteren Zeitpunkt wohl noch weitere symptomatische Pseudologien heraus-

schälen lassen, als deren Kern sich aber heute schon die konstitutionelle, sogenannte genuine Pseudologia phantastica enger umschreiben läßt: mit hereditärer Belastung und mehr oder weniger langer Dauer der Störung. Die Phantasien, inhaltlich wechselnd, psychologisch undurchsichtig, dienen ganz allgemein der Befriedigung eines gesteigerten Geltungsbedürfnisses, die wohl infolge einer charakterlich bedingten Erlebnisschwäche in der Realität nicht gefunden werden kann. Inhaltlich passen sich die Phantasien dem gegebenen Milieu an; diese Pseudologen treten mit Vorliebe in der Rolle anderer, vor allem sensationeller Persönlichkeiten auf.

2. Symptomatische, psychologisch verständliche, ätiologisch sehr verschiedene Pseudologien, die mit der Grundstörung verschwinden, inhaltlich auf die Erfüllung einer in der Realität beeinträchtigten ganz bestimmten, auch körperlichen, Funktion beschränkt sind, ihre Rollen konsequent durchführen und sich dem Milieu nicht anpassen.

Neuere Forschungen haben es als sehr begründet erscheinen lassen, eine endogene Gruppe von pathologischen Schwindlern herauszustellen. Die letzte umfassende Untersuchung über die genetische Stellung des pathologischen Lügners und Schwindlers stammt von v. Bayer, der als genisches Radikal dieser Psychopathengruppe die Ungebundenheit herausstellt. Daß tatsächlich starke anlagemäßige Vorbedingungen für die Entwicklung eines pseudologisch-geltungssüchtigen Charakterbildes bestehen, geht ferner eindeutig aus den von Lange und Kranz angeführten Stellen konkordanter Zwillinge dieser Artung hervor. Lange betont denn auch, daß in der großen Schar der Geltungssüchtigen ein Kern zu stecken scheint, der erblich einheitlicher Natur und jedenfalls für die Gemeinschaft unerwünscht ist.

Wir nähern uns heute wieder dem Standpunkt Delbrücks, der den Begriff der pathologischen Lüge als eigenes Krankheitsbild aufgefaßt hat, nur daß wir nicht von einer Krankheit als solcher zu reden haben, sondern von einem psychologischen Charakteristikum abnormer Persönlichkeiten. Auch K. Schneider ordnet die Schwindler als selbständige Untergruppe unter die geltungssüchtigen Psychopathen ein.

Die Erfahrung lehrt, daß gerade die Pseudologen, deren Abnormität tief in der Persönlichkeitsstruktur verankert ist, zu den Individuen gehören, die als asoziale Elemente und Schädlinge in der menschlichen Gemeinschaft nicht zu beeinflussen und zu bessern sind. Es widerspricht dem Sinn der Gesetzgebung des Dritten Reiches, die Allgemeinheit dem Treiben derartiger Veranlagter auszusetzen, und es ist deshalb wichtig, diese Persönlichkeiten bereits in ihren Anfängen erfassen zu können. Im folgenden soll ein pathologischer Lügner und Schwindler beschrieben werden, der eine Häufung von Besonderheiten bietet, wie sie auch innerhalb dieser Gruppe von kriminellen Psychopathen nicht gewöhnlich ist.

N. N. ist 1888 als Sohn eines städtischen Beamten in B. geboren. Über seine Entwicklung im Kindesalter ist nichts Näheres bekannt. Er besuchte die Volksschule; er soll hier gut gelernt haben und gut vorwärtsgekommen sein. Nach Abschluß der Schulzeit gibt ihn sein Vater 1902 zum Kaufmann St. in T. in die Lehre. Er kommt hier zum erstenmal mit dem Strafgesetz in Konflikt. Trotz der Bitte seines Vaters an den Lehrherrn, ihn nicht zu Botengängen zu verwenden, muß er die Kaufleute in der Umgebung von T. besuchen, Aufträge entgegennehmen und später auch für die gelieferten Waren Gelder einziehen. Ein Fahrzeug wird ihm für diese Besuche nicht zur Verfügung gestellt. Als Kostgeld erhält er für den Reisetag 1,50 Mk. Mit diesem Geld kommt er nicht aus, und da er trotz Bittens keine Zulage erhält, beginnt er kleine Summen zu veruntreuen und sie für seine eigenen Bedürfnisse zu verwenden. Zwei Jahre lang geht es gut und es wird nicht entdeckt. Allmählich aber wird die Summe so groß (650 Mk.), daß er selbst nicht mehr weiß, wie er seine Unterschlagungen vertuschen soll, und so verläßt er im September 1904 heimlich seine Dienststelle. Eine Bevollmächtigung, die ihm sein Lehrherr zur Einziehung der Gelder ausgestellt hat, nimmt er mit; er versucht auf diese Weise und auf seine Bekanntschaften mit einigen Kaufleuten gestützt noch ausstehendes Geld zu kassieren, was ihm teilweise auch gelingt. Er wird dann aber gefaßt und zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt. Die Strafe verbüßt er bis zum Juni 1905.

Jetzt hören wir erst wieder im Jahre 1909 von N. Was er bis dahin getrieben hat, ist nicht zu erfahren, mit dem

Strafgesetz scheint er jedenfalls nicht in Konflikt gekommen zu sein. Am 4. März 1909 wird er aus seiner Stellung, einem Geschäft B., entlassen. Einige Tage später läßt er sich vom Zahnarzt behandeln und gibt sich hier als N. von N. im Hause B. aus. Für die Behandlung zahlt er 5 Mk. an und bleibt 21 Mk. schuldig, die er nie bezahlt. Er hat dann verschiedene Stellungen, in denen er sich aber immer nur höchstens vier Wochen halten kann. Beim Kaufmann K. als Reisender angestellt, fingiert er große Bestellungen, ohne ein Geschäft abgeschlossen zu haben, und schädigt so die Firma um etwa 700 Mk. Beim Kaufmann G. treibt er trotz ausdrücklichen Verbotes hinter dem Rücken seines Chefs Versicherungsprämien ein und verwendet das Geld für sich. Unter anderem kauft er sich einen Dobermann-Hund für 110 Mk., den er aber auch nur anzahlt. Im März 1910 bestellt er bei einer Leipziger Firma einen Brillantring für 70 Mk. auf Ratenzahlung. Er verschenkt den Ring, zahlt 20 Mk. an und stellt dann die Zahlung ein.

In der Zeit vom April bis Juli 1910 stiehlt er fünf Fahrräder, versetzt sie auf dem Leihhaus und verkauft die Pfandscheine für 5 bis 10 RM. weiter. In diesem Prozeß legt er übrigens das erstemal Berufung ein und wird in der Berufungsinstanz anstatt wegen Diebstahls wegen Hehlerei zu derselben Strafe verurteilt.

Die Strafen für alle diese Verfehlungen werden zu zwei Jahren und sechs Monaten Gefängnis zusammengefaßt, und er verbüßt sie von 1911 bis 1913.

Im August 1913 heiratet N. und übernimmt ein Kolonialwarengeschäft. Das Geld zum Ankauf hat ihm sein Stiefvater unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes gegeben. Bei Ausbruch des Krieges 1914 wird er eingezogen. Bereits im Dezember 1914 will er eine Schädelverletzung erlitten haben, deren Ätiologie nicht ganz klar ist. Bei verschiedenen Explorationen gibt er einmal an, durch einen Kopfschuß verwundet, ein anderes Mal, verschüttet gewesen zu sein, und ein drittes Mal, ihm sei in der Eisenbahn ein Karabiner auf den Kopf gefallen. Als Rückstand von dieser Verletzung gibt er eine am Hinterkopf vorhandene Delle in der Schädelkalotte an. Ein zur Untersuchung zugezogener Chirurg hält diese Delle für angeboren. In den Militärpapieren des N. ist eine derartige Verwundung oder Verletzung nicht erwähnt. Auch an Krämpfen und blutigen

Stühlen will er gelitten haben und längere Zeit gelähmt gewesen sein, so daß er habe an Krücken gehen müssen. Im Februar 1916 wird N. endgültig vom Militär entlassen. Er geht nach L. zurück und übernimmt die Leitung seines Geschäftes wieder selbst.

Im Jahre 1917 wird N. zu einem Monat Gefängnis verurteilt, weil er sich selbst die Verleihung des Eisernen Kreuzes bescheinigt hat.

In den Jahren 1916 und 1917 hat er sich Betrügereien in großem Umfang und schwere Urkundenfälschungen in zahlreichen Fällen zuschulden kommen lassen. Dabei war ihm sein Schwager S. behilflich.

N. mietet für S. unter falschem Namen ein Zimmer. S. sollte hier als Geschäftsführer und N. als Selbstverbraucher auftreten. Es werden Rechnungsformulare mit falschem Aufdruck verwendet.

N. bietet jetzt Spiritus, Leinöl und ähnliches in großen Mengen an. Bei Bestellungen wird Vorauszahlung verlangt. Wenn ein Käufer vorausbezahlt hat, wird die Ware nicht geliefert. Käufern, die sich weigern, vorauszubezahlen, schlägt er vor, das Geld einer Bank zu treuen Händen zu übergeben, die es bei Vorzeigung eines Duplikatfrachtbriefes auszahlen soll. In solchen Fällen werden Fässer per Fracht aufgegeben, die aber nicht das enthalten, was auf dem Frachtbrief steht, so z. B. statt 96%igen Alkohols nur 6%igen. Sofort nach Aufgabe wird dann mit Hilfe des nunmehr abgestempelten Duplikat-Frachtbriefes das Geld abgehoben. Den Käufern gegenüber findet N. mannigfache Ausflüchte, so, daß ihm ein Irrtum unterlaufen sei, daß ihn sein Lieferant im Stich gelassen habe, oder daß sein Lieferant ihm den Abgang der Ware mitgeteilt habe, so daß er selbst in gutem Glauben gehandelt habe. Seine Lieferanten vermag er nie anzugeben.

Kurz vor seiner Verhaftung am 2. Juni 1917 gelingt es ihm, den größeren Teil seiner Geschäftspapiere zu vernichten, so daß ein klares Bild über den gesamten Umfang seiner Betrügereien nicht zu erhalten ist. Im ganzen konnten ihm aus dieser Zeit Betrügereien über die Summe von 100 864,25 Mk. nachgewiesen werden. Über den Verbleib des Geldes macht N. unklare und dauernd wechselnde Angaben. Bei dem Konkursverfahren erhalten die Gläubiger 30 bis 35 Prozent, aber auch nur dann, wenn sie den Anfechtungsprozeß gewinnen.

Er wird zu vier Jahren Zuchthaus und acht Jahren Ehrverlust verurteilt.

Vom Zuchthaus aus wird er vom 18. Februar bis 29. März 1919 der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Breslau überwiesen und soll hier wegen einer beanspruchten Militärrente begutachtet werden. Zusammenfassend wird hier festgestellt, daß eine stattgefundene Schädelimpression unwahrscheinlich ist. Eine Amblyopie steht zweifellos im Zusammenhang mit einem angeborenen Strabismus convergens links. Die Anfälle sind zweifellos hysterischer Art und bis zu einem gewissen Grade wohl auch simuliert. Bei Explorationen verwickelt er sich in Widersprüche, so daß seine Angaben wenig vertrauenerweckend erscheinen. Wenn man überhaupt von einer Erwerbsminderung (Hysterie) sprechen kann, so liegt sie unter 10 Prozent.

Bis 1921 verbüßt N. einen Teil der Strafe. Der Rest wird ihm 1924 endgültig erlassen. Nach seinen eigenen Angaben hat er von 1921 bis 1932 folgende Stellungen innegehabt:

17. 6. 21—30. 6. 22	beim Onkel als Buchhalter,
1. 7. 22—31. 12. 22	bei der Firma J. L. als Buchhalter,
2. 1. 23—30. 6. 26	bei der Firma G. als Hauptbuchhalter,
1. 7. 26—31. 3. 28	Geschäftsführer einer Zeitung,
1. 4. 28—31. 3. 29	Geschäftsführer einer anderen Zeitung,
10. 4. 29—14. 6. 32	selbständiger Bücherrevisor und Handelslehrer.

Wenn aus den Jahren 1921 bis 1927 kein gerichtlicher Entscheid gegen N. vorliegt, so liegt das wahrscheinlich nicht daran, daß N. sich in dieser Zeit einwandfrei geführt hat, sondern daß die betreffenden Firmen von einer Strafverfolgung abgesehen haben. So ist er einmal fristlos entlassen worden, weil er sich einer jüngeren Angestellten in unsittlicher Weise genähert und einen eingeschriebenen Brief unterschlagen hat, ein andermal, weil er über Gelder verfügt hat, über die er nicht verfügungsberechtigt war.

Am 13. Januar 1927 wird er auf Antrag des Magistrats wegen Beleidigung zu 40 RM. Geldstrafe verurteilt. Frau N. hatte Antrag auf Erlaubnis zur Haltung eines Pflegekindes gestellt. Wegen der Vorstrafen des N. gibt das Jugendamt

diesem Antrag zunächst nicht statt. Darauf schreibt Frau N. einen Beschwerdebrief, in dem es unter anderem heißt: . . . „Durch diese Maßnahme fühle ich mich beschwert und sehe mich deshalb in meinem Fortkommen und in meinen Entschließungen unberechtigterweise behindert und bezeichne das Verhalten des Magistrats als ein befangenes und als einen kaum glaublichen Fall behördlicher Gewissenlosigkeit, als eine Verletzung der Amtsbefugnisse, Hinwegsetzung über alles Objektive und persönliche Einstellung, weil mein Mann vorbestraft ist . . ., . . . die Bearbeitung der Pflegschaftssache durch das Jugendamt ist meines Erachtens nach deshalb von Anfang an mit Voreingenommenheit, Bösartigkeit und einer Unfähigkeit, sowie mit einem Geiste geführt worden, der nur vernichten wollte . . ., . . . der Magistrat möge sich um seine Serie von Amtsverbrechen kümmern, die die Allgemeinheit so schwer geschädigt haben . . .“

In der Verhandlung wird N. als der geistige Vater dieses Briefes angesehen, was er auch zugibt. Er habe nicht beleidigen wollen, sondern sein Verhalten entspreche einer gewissen Gegenwehr, da seine Frau von seinen Vorstrafen erfahren habe.

Später bittet er um Einstellung des Verfahrens gegen ihn, da nicht er, sondern seine Frau den Brief geschrieben habe. Durch seine Aussage habe er seinerzeit nur seine Frau schützen wollen.

Als ein Termin angesetzt wird, bittet er um Verschiebung, da er gerade in dieser Zeit Erholungsurlaub habe, den er mit Rücksicht auf seine Gesundheit außerhalb zu verbringen pflege. Er wird verurteilt, legt Berufung ein, die verworfen wird, schreibt, er erscheine nicht zum Termin, da die Adoption inzwischen genehmigt und die Klage somit für ihn gegenstandslos geworden sei. Nachdem das Urteil endgültig ist, versteht es N., durch häufige Bittschriften mit Hinweisen auf seine schlechte finanzielle Lage die Zahlung bis Ende 1930 hinauszuschieben.

Am 31. Mai 1928 wird N. von Th. wegen versuchter Erpressung, schwerer Urkundenfälschung, Betruges und Unterschlagung angezeigt. N. bestreitet alle ihm zur Last gelegten Verfehlungen und nimmt eingehend zur Anklage Stellung. Er stellt Th. als dunklen Charakter hin, der ihn aus Angst entlassen habe. Er zählt die gegen Th. laufenden Verfahren mit Aktenzeichen auf und gibt dafür Zeugen an. Über Th.

schreibt er: „Er, der durch fünf Strafsachen von oben bis unten besudelt ist, wirft nach anderen mit Steinen, die nur ihre Pflicht erfüllt haben und sich von ihm nichts vormachen und nicht zu strafbaren Handlungen verleiten ließen." Er bittet um Zurückstellung des Verfahrens, bis die gegen Th. laufende Strafsache erledigt ist, und weist darauf hin, daß er 1921 wegen guter Führung vorzeitig aus dem Zuchthaus entlassen und seit der Zeit straffrei geblieben ist. Das Bekanntwerden seiner Straftaten vor 10, 15 oder 25 Jahren käme einer Vernichtung seines langsam aufgebauten ordentlichen Menschen gleich. „Ich bitte daher ergebenst: Schutz dem Vorbestraften und Vermeidung von allem, was ihn eventuell wieder zurückwirft." Den Vorsitzenden des Gerichts bittet er brieflich, seine Vorstrafen in möglichst schonender Weise zu erwähnen, da ihm sonst ein „nicht beabsichtigter, unabsehbarer seelischer und materieller Schaden" entstehen würde. Er wird zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und legt Berufung ein.

Verschiedentlich bittet er dann um Verschiebung des Berufungstermines, da er angeblich die Adresse eines für ihn wichtigen Zeugen ermitteln wolle. Falls dies nicht möglich sei, ziehe er die Berufung zurück, um die „unverdiente Strafe" auf dem Wege der Gnade erlassen zu bekommen.

Nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, bittet er um Strafaussetzung, da er als selbständiger Bücherrevisor gegen Ende des Jahres größere Einnahmen zu erwarten habe, die er sich nicht entgehen lassen möchte und deren Entziehung wohl nicht Strafzweck sei. Außerdem möchte er das Weihnachtsfest gern im Kreise seiner Familie verbringen. Ein anderes Mal bittet er auf Grund seiner selbständigen Stellung und schlechten Finanzlage um Bewährungsfrist und wieder ein anderes Mal um Strafaufschub, da ihm gerade jetzt größere Arbeiten übertragen seien. Es sei damals ein offensichtliches Fehlurteil gesprochen worden. Ein Gnadengesuch habe er abgelehnt, weil er freigesprochen werden wollte und die Berufung habe er verpaßt. Einer gerechten Strafe würde er sich nie entziehen, aber die Vollstreckung eines Fehlurteils fürchte er, da es nicht nur eine Kulturschande, sondern auch ein Verbrechen an ihm und seiner Familie sei.

Im April 1931 beantragt er plötzlich die Wiederaufnahme des Verfahrens, da er jetzt endlich die Adresse des Zeugen erfahren habe, der ihn entlasten könne. Die Adresse erweist

sich als falsch, und im September 1931 tritt er endlich die Strafe an.

Am 14. Juni 1930 wird er wegen Pfandbruchs angezeigt. Er schuldet seinem Hauswirt die Miete für ¾ Jahre. Es werden Gegenstände im Werte von 490 RM. gepfändet, die N. zum Versteigerungstermin beiseite schafft. In der Verhandlung bestreitet er, sich strafbar gemacht zu haben, da er die Sachen nicht beiseite geschafft, sondern nur in Wahrung berechtigter Interessen zurückgehalten habe. Seine schuldige Miete habe er längst bezahlt und eine Verschleuderung der Gegenstände habe er verhüten wollen. In einer späteren Verhandlung gibt er dann zu, sich in Geldverlegenheit befunden zu haben. Er habe versäumt, zu intervenieren, und deshalb dies Verschleierungsmanöver in Szene gesetzt. Er wird verurteilt und legt Berufung ein. Einige Wochen später bittet N. schriftlich um Verschiebung des Berufungstermines, da er im Augenblick auf Geschäftsreisen sei, die er nicht unterbrechen könne. Er bittet gleichzeitig, kein Versäumnisurteil ergehen zu lassen, da er dagegen doch Revision einlegen würde, wodurch nur unnötige Kosten entständen, der Rechtsprechung aber nicht gedient sei. Außerdem würde er bei der nächsten Verhandlung einwandfrei nachweisen, daß eine strafbare Handlung seinerseits nicht in Frage käme.

Da die Berufung verworfen wird, schreibt N. an den Oberstaatsanwalt einen wehleidigen Brief, in dem er um Strafaussetzung bittet. Er habe sich doch jetzt elf Jahre gut geführt, habe sich eine eigene Existenz gegründet, durch die er seine Familie unterhalte. Durch eine Strafvollstreckung würde seine Familie des Ernährers beraubt und käme in Not und Elend. Eine solche Härte sei mit der Strafe doch sicher nicht beabsichtigt. Er habe sich auch an den Beauftragten für Gnadensachen gewandt und um Bewährungsfrist gebeten. Bis zu dessen Entscheidung bitte er dringlichst um Strafaussetzung.

Am 30. September 1930 wird N. wegen Schwarzhörens und Haltung einer Hochantenne ohne Anmeldung bzw. Gebührenzahlung angezeigt. Auch hier bestreitet er zunächst, sich strafbar gemacht zu haben. Die anderen Hausbewohner hätten Grammophonmusik und kein Radio gehört. Er habe zwar einen Radioapparat stehen, der aber nicht sein Eigentum, sondern ihm nur zum Verkauf angeboten sei. Weder der

Apparat noch die Antenne seien gebrauchsfähig, da sie beschädigt seien.

Auch hier versucht er wieder, einen abschließenden Termin hinauszuzögern. Einmal ist er auf Geschäftsreise, ein andermal bittet er um Abbestellung der Zeugen, da er dadurch Zeugengelder sparen könne. Die Zeugenaussagen seien überhaupt wertlos, da sie den Stempel der Rache trügen. Von einem der Zeugen habe er die Bemerkung gehört: „Wir werden das Aas schon reinlegen, wir brauchen ja bloß alles zu beschwören." Weiter schreibt er, das Radiohören ohne Gebührenzahlung würde von ihm ja nicht bestritten, also seien Zeugen überflüssig. Wenn aber auf der Gegenseite fünf Zeugen aufmarschierten, könne er auf ihn entlastende Zeugen nicht verzichten. Er gibt zwei Zeugen an, die durch die Polizei nicht zu ermitteln sind. Wieder ein andermal bittet er das Gericht, von einer mündlichen Verhandlung abzusehen und ihm einfach einen Strafbefehl zu übersenden. Er versichert, daß er gegen diesen, falls er erträglich sei, keinen Einspruch erheben würde. Im August 1931 wird N. dann endlich zu 50 RM. Geldstrafe verurteilt. Gegen das Strafmaß legt er gleich Berufung ein, zieht sie aber kurze Zeit später wieder zurück und bittet um Erlaubnis zur Ratenzahlung.

Am 22. November 1930 wird N. wegen Pfandbruchs angezeigt, weil er einen gepfändeten Schreibtisch der Versteigerung entzogen habe. Auch hier bekennt er sich zunächst nicht schuldig, behauptet, daß der Schreibtisch seiner Frau gehöre, die rechtzeitig interveniert habe, und erfindet noch alle möglichen anderen Ausreden und Lügen. Wieder versucht er, angesetzte Termine hinauszuschieben, wobei er sich ähnlicher Methoden wie oben bedient. Einmal erscheint er überhaupt nicht und weist später für diesen Tag, an dem er auswärts zu tun gehabt haben will, sein Alibi nach. Er bittet aber, bei seinem Auftraggeber nicht nachzufragen, weil dieser mißtrauisch werden könne. Außerdem wäre man anderswo in polizeilichen Ermittlungen nicht so taktvoll wie in B. N. wird verurteilt, legt Berufung ein, und als die Berufung verworfen wird, will er Revision beantragen.

Wie aus den Daten ersichtlich, laufen die oben genannten Straftaten nebeneinander her. Aus den folgenden Jahren bis 1935 hat sich ein solcher Aktenstoß angesammelt, daß über jeden Fall nicht mehr ausführlich berichtet werden kann.

Aus den bisher besprochenen Delikten und Prozeßverläufen geht die Art seines Verhaltens auch bereits eindeutig genug hervor. Sie wiederholt sich im Prinzip immerfort in gleicher Weise; als neues Mittel wird nur seine Inanspruchnahme von Geisteskrankheit eingesetzt. Es möge daher eine stichwortartige Aufzählung genügen. Die Hauptverteidigungsarten des N. sollen dann im Anschluß daran nochmals im Zusammenhang dargestellt werden.

1930: N. kauft beim Kaufmann W. eine Schreibmaschine zum Preise von 270 RM. Die verabredete Anzahlung leistet er nicht und löst auch zwei gegebene Wechsel an ihrem Fälligkeitstermin nicht ein. W. läßt pfänden, und als es zur Vollstreckung kommen soll, stellt es sich heraus, daß N. die gepfändeten Sachen verkauft hat. Er wird zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt. In demselben Jahr kauft er bei der Firma S. zwei Korbsessel, die er nicht bezahlt.

Für das Jahr 1931 geht folgendes aus den Akten hervor:

1. N. kauft bei der Firma L. & K. Teppichwaren für 151,40 RM., die er nicht bezahlt. Im Mahnverfahren gibt er an, den Betrag auf Postscheckkonto überwiesen zu haben, ohne daß eine solche Überweisung erfolgt war.

2. N. kauft ein Ruhesofa für 60 RM., für das er 15 RM. anzahlt. Die Restzahlung begleicht er nicht.

3. N. wird angeklagt, bei seinem am 28. April 1928 geleisteten Offenbarungseid wissentlich verschwiegen zu haben, daß er Gegenstände in Besitz habe, die ihm nur unter Eigentumsvorbehalt überlassen waren, und daß er von 1928 — 1930 durch fünf selbständige Handlungen (es handelt sich um Schreibmaschinen bzw. Radioapparate, die er nicht bzw. nur teilweise bezahlte) den Tatbestand des Betruges bzw. der Unterschlagung erfüllt habe. Das Verfahren muß eingestellt werden, da inzwischen Geisteskrankheit des N. geltend gemacht wird.

4. N. erhebt selbst Anklage gegen den Gastwirt K., weil dieser behauptet habe, daß N. in einem Verfahren, in dem N. den K. vertrat, nur zugunsten der Prozeßgegner verhandelt habe. Das Verfahren wird bis zur Klärung der Frage der Geisteskrankheit des N. eingestellt.

1932:

1. N. bestellt 2000 Postkarten mit Aufdruck von der Firma M. Er bleibt den Fakturenbetrag schuldig, erhebt gegen einen Zahlungsbefehl Widerspruch und erscheint in der angesetzten mündlichen Verhandlung nicht, so daß Versäumnisurteil ergeht. Die Vollstreckung verläuft fruchtlos.
2. N. war einer Schuldübernahme für die Eheleute S. gegenüber dem Kaufmann B. nur teilweise nachgekommen und droht diesem, als er die Zwangsvollstreckung betreiben will, mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Trotzdem läßt B. pfänden, wobei der gepfändete Schreibtisch erfolglos von der Tochter interveniert wird.
3. N. hatte eine Schuld des S. gegenüber einem Kaufmann St. übernommen, kommt aber diesem Anerbieten nicht nach. Dabei hat er angeblich von S. 1000 RM. erhalten, um dessen Gläubiger zu befriedigen. Eine Pfändung verläuft fruchtlos.
4. N. hatte sich vom Gastwirt K., dem Räumungsklage angedroht war, einen Gerichtskostenvorschuß von 10 RM. aushändigen lassen, um für K. die Erhebung der Anfechtungsklage einzuleiten. Diese Klage unterläßt er und behauptet unter anderem, von K. dazu aufgefordert worden zu sein. (Hierzu gehören noch weitere 41 Beiakten.)
5. Die Anklage lautet auf gemeinschaftliche Urkundenfälschung. N. soll dem Kaufmann R., dem eine Schreibmaschine gepfändet werden sollte, angeraten haben, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung dadurch zu bewirken, daß er die Maschine als Eigentum seiner Frau erklären und die eidesstattliche Versicherung mit der Unterschrift seiner Ehefrau unterzeichnen solle. Die Einreichung des Antrages soll N. übernommen haben. Er bestreitet diesen Tatbestand.
6. N. wird von einer Firma der Wechselreiterei beschuldigt. Ein Entscheid findet sich in den Akten nicht.
7. N. beschuldigt den Gastwirt K. des Betruges. Er hatte für ihn eine Bürgschaft in Höhe von 20 RM. übernommen und das Geld von K. nicht wiederbekommen. Da K. Betrugsabsicht nicht nachgewiesen werden kann, wird das Verfahren eingestellt.

1933:

Von der Staatsanwaltschaft wird gegen N. Anklage erhoben, im Frühjahr 1933 unter der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen von neun näher aufgeführten Personen dadurch beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte. So hat er eine Wohnung gemietet und eingerichtet, ist aber seinen dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten nicht oder nicht vollständig nachgekommen. Außerdem hat er sich noch unter falscher Personalangabe (er gab an, Oberlehrer zu sein) als Heiratsschwindler betätigt.

1934:

N. hat sich unter falschem Namen und unter der Angabe, Eisenbahnangestellter zu sein, durch nicht bezahlte Warenkäufe und Mietforderungen strafbar gemacht. Er wurde erst ein Jahr später identifiziert. Das Verfahren ist, soweit zu ersehen, nicht erledigt worden. N. berief sich auf seine Geisteskrankheit.

1935 hat N. sich bei Bestellung von Möbelstücken als Rechtsanwalt ausgegeben.

Auf eine Reihe weiterer Straftaten des N. und die diesbezüglichen Akten konnte nicht eingegangen werden, da letztere nicht zu erlangen waren. Daß solche aber noch vorhanden seien bzw. gewesen sein müssen, bezeugen einige Hinweise in bekannten Akten. Im wesentlichen ist das Strafregister des N. wohl erfaßt worden.

Gegen jede einzelne der gegen ihn erhobenen Anklagen hat er sich ausgiebig verteidigt und immer wieder seine Unschuld zu erweisen versucht. Folgende Hauptarten der Verteidigung kehren sehr häufig wieder:

1. Gegenüber dem Vorwurf, bei Bestellungen bzw. bei Abschlüssen von Kaufverträgen und dergleichen eine betrügerische Absicht gehabt zu haben, beruft er sich sehr häufig auf irgendwelche Schuldforderungen, die er selbst zu der fraglichen Zeit gegen Dritte gehabt habe, so daß eine Zahlungsunfähigkeit und damit eine Betrugsabsicht ihm ferngelegen habe. Hierdurch versucht er vor allem,

den häufig erhobenen Vorwurf zu entkräften, daß er immer wieder Käufe getätigt habe, obwohl er bereits den Offenbarungseid geleistet hatte.

2. Sehr viele der ihm zur Last gelegten Straftaten werden von ihm einfach bestritten.
3. Die vorläufige Einstellung der Verfahren erreicht er zum Teil damit, daß er plötzlich Entlastungszeugen angibt, die später dann aber nicht aufzufinden sind. In einigen Fällen, in denen ihm Pfandbruch vorgeworfen wird (z. B. bei Radioapparaten), will er die Apparate nicht überseit gebracht haben, sondern behauptet, sie hätten in einem Schrank unter Verschluß gestanden. Seine Frau, die bei der Nachsuche allein zu Hause gewesen sei, habe aber davon nichts gewußt. Seltsamerweise sind die Gegenstände bei Kontrollen von Kriminalbeamten dann immer vorhanden.
4. Einige Verfahren biegt er dadurch ab, daß er seinerseits Strafanzeige erstattet.
5. Mehrfach will er nicht bezahlt haben, weil die Gegenstände schadhaft gewesen seien.
6. Eine besondere Rolle spielt das Vorgeben, geisteskrank zu sein.

Der Schutz einer Nervenkrankheit wird zum erstenmal am 6. Mai 1932 in Anspruch genommen. N. erklärt, daß er 1915 durch einen Kopfschuß kriegsverletzt worden sei und eine 50%ige Kriegsbeschädigtenrente erhalten habe. Über ein Jahr lang sei er in den verschiedensten Nervenanstalten gewesen. Gegenwärtig sei er im allgemeinen ausgeheilt, bekomme aber hin und wieder kurze Tobsuchtsanfälle. Auch habe er die Angewohnheit, alle möglichen Sachen einzukaufen, die er nicht brauche.

Am 31. Mai 1932 bittet N. um Bestellung eines Verteidigers, da er periodisch an völligen Sprachstörungen leide und nicht immer in der Lage sei, sich mündlich zu verteidigen. Am 10. Juni 1932 berichtet der Strafanstaltsmedizinalrat Dr. F., daß N. gelegentlich eines früheren Aufenthaltes in der Anstalt auch einige Tage im Lazarett beobachtet worden sei und damals angegeben habe, er leide an Anfällen. Ärztlicherseits seien jedoch solche nicht beobachtet worden. Desgleichen habe

man nichts von einer Sprachlähmung bemerkt. Er habe im Lazarett nur über heftige Kopfschmerzen geklagt.

N. wird dann nacheinander von sieben verschiedenen Ärzten untersucht. Meist haben diese Untersuchungen ambulant stattgefunden, und zwar immer zu den Zeitpunkten, an denen er zu einem angesetzten Termin nicht erschienen ist und ein ärztliches Attest über seinen Geisteszustand zur Entschuldigung braucht. Frau N. gibt außerdem vor Gericht an, daß ihr Mann Anfang 1932 auf dem Flur ausgerutscht und hingefallen sei und dadurch eine Gehirnerschütterung erlitten habe. Die geistigen Verwirrungen, die seit Jahren periodisch bei ihrem Mann aufträten, hätten anläßlich dieses Unfalles ihren Höhepunkt erreicht und drohten jetzt wieder auszubrechen. Gleichzeitig legt sie ein Attest von Dr. N. vom 14. Juni 1932 vor, der bescheinigt, daß N. zur Zeit geisteskrank und außerstande sei, seine Angelegenheiten zu besorgen. Eine Verständigung mit ihm sei zur Zeit nicht möglich.

Am 4. September 1932 wird N. von dem Gerichtsarzt Professor Dr. R. begutachtet. Professor R. schreibt, daß N. auf ihn einen körperlich gesunden Eindruck mache. Sein psychisches Verhalten erscheine „gekünstelt". Ob ein hysterischer Zustand, eine echte Geisteskrankheit oder aber die Vortäuschung eines krankhaften Zustandes vorliege, erscheine fraglich. Er stellt deswegen den Antrag auf eine Anstaltsbeobachtung. Am 16. März 1937 hat N. Dr. T. konsultiert. Dies kann aber nur als Tatsache festgestellt werden, da Dr. T. inzwischen verstorben ist. Es findet sich lediglich eine stattgefundene Konsultation in den Büchern vermerkt.

Dr. F. bescheinigt am 17. März 1933, daß N. an krankhaften Wahnideen leide, so daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich sei. Da er insbesondere nicht imstande sei, seine Angelegenheiten allein zu besorgen, halte er die Bestellung eines Pflegers für bald und dringend erforderlich.

Am 4. August 1933 bescheinigt Professor Dr. M. sogar, daß N. wegen progressiver Paralyse mit Größenideen dringend der Aufnahme in eine Heilanstalt bedürfe. Dasselbe bescheinigt Sanitätsrat Dr. K. am 15. Januar 1934.

N. will angeblich auch noch wegen einer 1909 stattgehabten luischen Infektion vom Nervenarzt Dr. S. ambulant mit Malaria behandelt worden sein. Dieser erklärt aber auf eine Anfrage, daß er sich weder an eine Untersuchung er-

innern könne, noch in seinen Büchern etwas Derartiges vermerkt sei.

Vom 20. Mai bis 1. Juli 1933 wurde N. in der Heil- und Pflegeanstalt L. von Dr. M. eingehend beobachtet. Auch hier behauptet er wieder, sich 1909 luisch infiziert zu haben. 1931 habe er luische Ausschläge, Geschwüre an den Fußsohlen und eine Gummibohne in der Nase gehabt. Auch heute noch habe er manchmal luische Papeln. Damals sei er übrigens völlig unzurechnungsfähig gewesen, habe Größenideen und Großmannssucht entwickelt und habe nicht gewußt, was er tat. Weiter gab er an, daß er am 23. Dezember 1914 verschüttet worden sei, worauf er auf dem linken Auge fast erblindet sei. 1918/19 sei er auf Grund der Kopfverletzung gelähmt gewesen und habe sechs Monate an Krücken gehen müssen. 1920 sei er aus demselben Grund sechs Monate blind gewesen. Seit der Verwundung habe er dauernd Kopfschmerzen. Bei der Aufnahme in die Anstalt gab er sein Alter falsch an und wollte sich auch an nichts recht erinnern können. Als man ihm aber vorhielt, man werde ihn in der Anstalt behalten müssen, gab er prompt Auskunft. Während der Beobachtung gab er einmal an, nachts Musik gehört zu haben, und bekam einmal auch einen durchaus hysterisch aussehenden Anfall. Anschließend sprach er einige Zeit in Flüstersprache. An seine Frau schrieb er mit zittriger und unsicherer Schrift einen Brief voller unsinniger Behauptungen. Zu gleicher Zeit war die Schrift auf seinen Handnotizen jedoch fließend und klar. Nach dem Besuch seiner Frau fiel einmal auf, daß seine Pupillen klein waren und nicht auf Licht reagierten. Er bestritt, sich etwas in die Augen eingeträufelt zu haben. Im übrigen stellte er sich gern als ehrlichen und national empfindenden Mann hin und schimpfte auf die Juden und die Novemberverbrecher.

Aus den Versorgungsakten geht hervor, daß eine Schädelverletzung 1914 nicht stattgefunden hat. N. war am 23. und 24. Dezember 1914 wegen einer Schwellung der linken Gesichtshälfte im Revier, ist am 25. Dezember aber wieder mitmarschiert. Am 31. Dezember meldet er sich wegen blutiger Durchfälle krank. Am 1. April 1915 wird er in Staßfurt wegen Darmkatarrh und Augenleiden behandelt. Erst später kommt N. mit der angeblichen Verschüttung und bekommt Anfälle und geistige Störungen. Im Mai 1916 spricht seine Frau von Dämmerzuständen. Er bezieht jahrelang eine Rente, bis die

angebliche Schädelverletzung als angeborener Defekt erkannt und auch das Nachlassen der Sehschärfe des linken Auges als angeboren nachgewiesen wird. (Schon mit vier Jahren hatte sich N. auf diesem Auge erfolglos einer Schieloperation unterzogen.)

Dr. M. kommt zusammenfassend zu dem Urteil, daß N. geistig gesund ist und daß er sich der Strafbarkeit seiner Handlungen jetzt und bei Begehung der Taten vollkommen bewußt sei. Die Produktion der Krankheitssymptome sei absichtlich. Er wolle als geisteskrank erscheinen und sich so einer Bestrafung entziehen.

Gegen dieses Gutachten legt Frau N. Protest ein und bezeichnet es als überholt, da nachher noch von Professor Dr. M. und Sanitätsrat Dr. K. Paralyse festgestellt worden sei.

Wegen der oben erwähnten Straftaten wird N. vor Gericht gestellt, und wegen der sich widersprechenden ärztlichen Gutachten, besonders betreffs der Frage, ob N. geistig gesund oder krank sei, beschließt das Landgericht in der Sitzung vom 13. Dezember 1935, ihn in der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Breslau auf seinen Geisteszustand beobachten zu lassen und ein Gutachten einzuholen.

N. wird in der Zeit vom 17. Februar 1936 bis 28. März 1936 in dieser Klinik beobachtet.

Über seine Vorgeschichte berichtet er im wesentlichen, wie oben beschrieben. Seine Stellungnahme zur Frage der Geisteskrankheit und den ärztlichen Gutachten erfährt im Laufe der Beobachtungszeit eine Wandlung. Während er in der ersten Zeit behauptet, einzig und allein Dr. M. aus L. habe recht und die anderen sechs Ärzte hätten ihn geistig vergewaltigt (diese Ärzte hat er 1935 verklagt, ist aber mit der Klage abgewiesen worden), überreicht er am 15. März ein Schriftstück folgenden Inhalts: „Diese meine bisherige Auffassung hat inzwischen einer anderen Überzeugung Platz gemacht, da ich durch das Gericht und eigene Erkenntnis belehrt worden bin, daß die vorliegenden sechs ärztlichen Äußerungen richtig sind, hierzu tritt meine inzwischen erhaltene Kenntnis einer eingehenden ärztlichen Schilderung vom 15. Januar 1934 u. a. m., so daß für mich kein Zweifel darüber besteht, daß demzufolge das am 3. Oktober 1933 von Dr. M. abgegebene, vereinzelt dastehende und vom Gericht unbeachtet gebliebene Gutachten wissentlich falsch ist.“ Auf münd-

liche Befragung erklärt N., ein Schreiben des Rechtsanwalts B. habe ihn zu dieser, seiner jetzigen, Ansicht kommen lassen. Als ihm vorgehalten wird, ein derartiges Schreiben sei für ihn doch gar nicht angekommen, verbessert er sich dahin, Rechtsanwalt C. habe ihm geschrieben. Auch dieses Schreiben kann er natürlich nicht vorzeigen.

Immer wieder stellt N. die Sache so dar, daß er sich seines eigenen Urteils enthalte, sich vielmehr der Autorität der Ärzte anschließe. Auf die Frage: „Was ist denn nun eigentlich Ihre eigene Überzeugung? Waren Sie geisteskrank oder waren Sie es nicht?" antwortet er immer das gleiche, dem Sinne nach: „Meine Überzeugung kann ich nicht zum Ausdruck bringen. Eine eigene Überzeugung habe ich nicht. Ich schließe nur, daß es nicht anders gewesen sein kann; wenn es richtig ist, was man mir im Herbst 1935 erzählt hat, daß . . ., dann wird mir unumstößlich klar, daß ich lange krank war, und ich bedaure, die seinerzeit dies feststellenden Ärzte irrtümlich verklagt zu haben."

Über seine kriminelle Vorgeschichte befragt, versucht er zunächst alles abzustreiten und sich als unschuldig hinzustellen. Gegen Ende der Beobachtungszeit erklärt er des öfteren, daß, falls er sich strafbar gemacht habe, ihn das Gericht ruhig bestrafen solle. Ja, einmal gibt er sogar zu: „Nach dem, was ich aus den Akten ersehe, muß ich mich strafbar gemacht haben."

Auch hier schildert N. alles so, daß man annehmen muß, er erzähle aus eigener Erinnerung. Legt man ihn aber darauf fest, so korrigiert er immer sofort dahin, dies wisse er alles nur aus den Akten, von Besprechungen mit seinem Rechtsanwalt, man habe ihm das alles später erzählt, er müsse schließen, daß dies alles so gewesen sei, er könne es sich nicht anders erklären, als daß dies so verlaufen sei usw.

Bei der körperlichen Untersuchung erweist sich N. als ein organgesunder Pykniker in gutem Allgemeinzustand. Mit Ausnahme der bereits oben erwähnten Anomalien (Delle am Hinterkopf, Strabismus convergens links) läßt sich auch neurologisch kein pathologischer Befund erheben. Besonders finden sich keine Anzeichen für eine Lues des Zentralnervensystems. Die serologischen Reaktionen sind negativ. Punktieren läßt er sich nicht!

Über Person, Ort und Zeit ist N. stets orientiert, die Bewußtseinslage ist immer besonnen, und seine Merkfähigkeit

weist keine Störungen auf. In der gewöhnlichen Unterhaltung zeigt er eine vollkommene Beherrschung der angeschnittenen Themen. Gröbere formale Denkstörungen oder irgendwelche Anhaltspunkte für Sinnestäuschungen und Wahnideen lassen sich nicht nachweisen. Er zeigt aber deutlich die Neigung, sich selbst immer in das beste Licht zu setzen, sich den Anstrich vollster Objektivität zu geben und gleichzeitig seine lautere Gesinnung in hochtrabenden Worten auszudrücken. Als Beispiel seien einige Sätze aus verschiedenen Schreiben angeführt: „Wenn ich seinerzeit gesetzwidrige Handlungen begangen habe, habe ich auch den Mut und den Willen, diese uneingeschränkt zu verantworten. Als Frontsoldat und Kriegsverletzter fehlt mir die Feigheit, Handlungen zu beschönigen oder auf Umstände abzuwälzen, für die ein deutscher Mann einzustehen hat, der nichts anderes erstrebte und nichts anderes wollte als das ihm gesetzlich verbürgte Recht auf Arbeit.“ Aus einem anderen Schreiben: „Als ich im Jahre 1918 einen Schlußstrich zog und erkannte, daß nur die Treue an sich selbst und im Dienste anderer die Eckpfeiler menschlichen Glücks und Wohlergehens sind . . .“

In der Klinik beschäftigt er sich mit Zukunftsplänen und will sein als Bücherrevisor betriebenes Geschäft weiterführen. Zu diesem Zweck setzt er mehrere Werbeschreiben auf, die er als Rundschreiben an seine früheren Kunden schicken will. In einem solchen heißt es: „Ich glaube annehmen zu können, daß ich Ihnen während meiner jahrelangen Betätigung für Sie den Beweis eines korrekten und zuverlässigen Arbeiters erbracht habe, und daß Sie demzufolge auch vielleicht ungern Ihre Belange in die Hände anderer gelegt haben. Um so mehr würde ich mich freuen,. . . usw.“

In seinen Reden spielt die Wahrheitsliebe eine große Rolle, und er betont sie immer wieder. So prägt er einmal den klassischen Satz: „Die Wahrheit ist der einzige Luxus, den sich ein armer Mann leisten kann.“ Im Anschluß an einen solchen Erguß erzählt er einmal von seinem eigenen Telephonanschluß zu Hause. Wie sich auf Nachfrage herausstellt, hat er geschwindelt, und die angegebene Fernsprechnummer ist die einer anderen Familie in seinem Hause.

Dem Arzt gegenüber tritt er immer mit vollendeter Höflichkeit auf und spart nicht an Komplimenten über die Sympathie, die ihm dieser „sowohl als Arzt wie auch als Mensch“

einflößt. Seine Wünsche bringt er immer höflich vor und kleidet Beschwerden in die glatte Form von „Richtigstellungen" ein. Zum Schluß der Beobachtungszeit bei der Entlassung gesteht er aber seufzend, er habe von vornherein gewußt, daß man hier eine vorgefaßte Meinung über ihn habe und ihm doch nicht glaube. Aus dem Grund habe er „geschwiegen".

Das Gutachten obiger Klinik kommt zusammenfassend zu dem Urteil, daß N. ein pathologischer Schwindler ist, dem § 51,2 St.G.B. zuzubilligen ist und für den die Voraussetzungen des § 42b St.G.B. zutreffen.

Auf Grund dieses Gutachtens wird vom Gericht die am 17. Juni 1932 vorläufige Vormundschaft und die am 22. Juni 1934 endgültige Vormundschaft aufrechterhalten und N. in dauernde Sicherheitsverwahrung genommen.

Vom Gefängnis aus versucht er noch mehrmals, die Ärzte, die ihn in der Klinik begutachtet haben, wegen wissentlich falscher Aussage, Beleidigung und Übervorteilung anzuzeigen. Alle diese Anzeigen werden vom Gericht zurückgewiesen.

Wenn wir das Lebensbild des N. rückschauend betrachten, so stellen wir zunächst fest, daß die Zeiten pseudologischer Verfehlungen bei ihm periodenweise auftreten. Dazwischen liegen scheinbar freie Intervalle. Daß sie auch nicht ganz frei von pseudologischem Verhalten sind, beweist die Zeit von 1921 bis 1927; aber immerhin tritt in diesen Zeiten doch normales menschliches Gebaren in den Vordergrund. Die ersten Betrugsdelikte sind noch ganz situationsbedingt und psychologisch motiviert: Unterschlagungen als Bote bei unzureichendem Lohn. Sehr bald aber melden sich die ersten Anzeichen des „endogen Psychopathischen", des Geltungsbedürfnisses, der Großmannssucht und Eitelkeit an. Beim Zahnarzt im Jahre 1909 nennt er sich „von" N., angeblich, um mehr Kredit zu haben, in Abwesenheit seines Chefs kauft er sich von erschwindelten Geldern einen Dobermann-Hund, den er nicht bezahlt, einer Freundin schenkt er einen unbezahlten Brillantring im Werte von 70 Mark. Dies tut er sicher nicht, weil er besonders tierlieb ist oder weil er seine Freundin besonders tief verehrt. Dazu ist N. eine viel zu kalte und gefühlsarme Natur. Er tut es lediglich, um seine Eitelkeit zu befriedigen und seinem hohlen Inneren eine glänzende Fassade von Schein und Glanz vorzuschieben. Aus denselben Gründen bescheinigt er sich 1916 die Verleihung des Eisernen Kreuzes selbst.

Ähnlich ist es mit seinen Betrügereien während des Krieges, bei denen er verschiedene Geschäftsleute zusammen um über 100 000 Mark prellt. Wenn auch der Besitz des Geldes hier eine gewisse Rolle spielt, so tritt das doch hinter dem Gedanken zurück, daß er der Mann ist, der dies alles kann und sozusagen aus dem Ärmel schüttelt. Dieses Hochstaplerische kehrt noch häufig wieder, so wenn er sich 1933 und 1934 unter honetten Berufsbezeichnungen — Oberlehrer, Eisenbahnangestellter — Vorteile erschwindelt, insbesondere wenn er diese Vortäuschungen zu grobem Heiratsschwindel benutzt. Hat diese Art Großmannssucht noch zuweilen etwas „Spielerisches" an sich, was in mancher Hochstapelei steckt, so bewegt sich seine innere Unwahrhaftigkeit auf einer viel niedrigeren ethischen Stufe, wenn er sich immerfort den Anstrich nicht nur des vollendeten Biedermannes, sondern des unschuldig verfolgten Helden gibt. Das mindeste ist dabei, daß er immerfort den Versuch macht, die Richter und Gutachter dazu zu bestimmen, seine nicht ableugbaren Vorstrafen nicht mehr aus der Vergangenheit hervorzuholen, um seinen geschäftlichen Ruf, seine Rehabilitierung, seinen Entschluß, ein neues Leben zu führen, nicht unmöglich zu machen, wobei sentimentale Argumente wirksam eingesetzt werden. Öfter noch versucht er, auf seine Verdienste hinzuweisen, dem Gericht und den gutgläubigen Kunden gegenüber, und direkt aggressiv wird er da, wo er sich zum Anwalt von Recht, Sitte und Kultur macht — Beleidigungsverfahren anläßlich der Adoption oder da, wo er sogar Anzeige gegen andere erstattet. In groteskem Gegensatz zu den Tatsachen seines Vorlebens betont er immerfort, ein Mann von Ehre mit beachtlichen Verdiensten zu sein, als Frontkämpfer und Kriegsverletzter und als deutscher Mann erkannt zu haben, daß nur die Treue an sich selbst und im Dienste anderer die Eckpfeiler menschlichen Glücks und Wohlergehens seien. Hinter all diesem hochtrabenden Gerede verbirgt sich nichts anderes als verlogene Umbiegung sittlicher Werte, Eitelkeit, Großmannssucht und eine groteske Kritiklosigkeit dem eigenen Wert gegenüber. Aus diesen Quellen speist sich die aktive Komponente seiner Verteidigungstaktik. Andere Wege geht N., wenn er sich den Schlingen, die sich um ihn festziehen, kaum mehr entwinden kann. 1920 tritt zum erstenmal die Angabe auf, verschüttet worden zu sein und seit der Zeit an Krämpfen zu leiden. Er

wird der Breslauer Universitäts-Nervenklinik überwiesen, wo die Diagnose Hysterie gestellt wird. Auch ein Anfall wird damals beobachtet, der durchaus hysterisch aussieht.

Auf dieser im Krieg erworbenen „Geisteskrankheit" wird noch nach vielen Jahren von ihm weitergebaut. Der Krieg ist für ihn eine willkommene Gelegenheit, schwer kontrollierbare Schicksalsschläge vorzutäuschen. Aus den Versorgungsakten geht eindeutig hervor, daß er überhaupt keinen schweren Insulten ausgesetzt war. N. aber macht nacheinander eine Verschüttung und den Fall eines Gewehrs auf den Kopf verantwortlich für eine angeborene Delle am Hinterkopf, für Sehstörungen, die auf angeborener Amblyopie und Schielen beruhen, und für „Lähmungen", Krämpfe und Dämmerzustände, die hysterisch, wenn nicht gar simuliert sind.

Von der Gefängnisentlassung 1921 ab hört man aber bis zum Juni 1932 nicht das geringste über irgendwelche Gesundheitsstörungen. Dann aber, als N. unter dem Druck eines drohenden Gerichtstermins steht, taucht plötzlich wieder das alte Nervenleiden, ja eine grobe Geisteskrankheit auf. Kein Mensch, außer seiner Frau, weiß etwas über deren Beginn anzugeben. Aber es wird teils von N. selbst, teils von seiner Frau und einmal auch von seiner Tochter angegeben, daß er doch schon seit längerer Zeit wieder nervöse Störungen gezeigt habe und — erst einmal, später zweimal — im Jahre 1932 zu Hause hingestürzt sei, wonach sich dann die Geisteskrankheit wieder in voller Schwere gezeigt habe. Und als schließlich alles nicht verfängt, nimmt N. in sehr geschickter Weise die Folgeerscheinungen eines luetischen Leidens in Anspruch. Tatsächlich ist er, wie spätere Erkundigungen ergaben, einmal Mitte der 20er Jahre von einem Dermatologen antiluetisch behandelt worden, so daß man sich ernstlich die Frage vorlegen mußte, ob N. nicht doch eine Lues des Zentralnervensystems habe. Dagegen aber spricht völlig der neurologische und blutserologische Befund. Eine Liquoruntersuchung lehnt N. wohlweislich ab. Tatsächlich ist es N. aber gelungen, zwei Ärzte, darunter einen angesehenen Professor der Neurologie, auf Grund einmaliger ambulanter Untersuchung — N. sucht seine Ärzte überhaupt nur jeweils einmal auf — zur Diagnose einer progressiven Paralyse zu veranlassen, bis eine Anstaltsbeobachtung neben anderen Simulationen — Hören von Musik, Schriftverstellung — auch ein höchstwahrscheinlich mit

Hilfe der Ehefrau inszeniertes Pupillenverengerungsmanöver aufdeckt — und somit diese Diagnose hinfällig werden läßt. Im Laufe der ärztlichen Begutachtung kommt es zur Entmündigung, und erst vom August 1935 ab will N. wieder von allen Krankheitssymptomen geheilt sein.

Seine eigene Einstellung zu dieser fraglichen Krankheitsperiode ist zunächst nur schwer durchsichtig. Bald beruft er sich auf seine Geisteskrankheit und Unzurechnungsfähigkeit, bald legt er heftigsten Protest gegen die Zumutung ein, geisteskrank gewesen zu sein, und als dritten Weg hält er sich offen, zwar selbst keine Überzeugung von seinem wahren Zustand zu haben, aber auf Grund der ärztlichen Gutachten doch annehmen zu müssen, daß er geisteskrank gewesen sei, da er sich auf andere Weise sein Verhalten in den fraglichen Zeiten nicht erklären könne. Die schwankende und mit allen Möglichkeiten rechnende Einstellung zeigt sich in krasser Weise während der letzten Beobachtungszeit in der Klinik, wo er zunächst erklärt, von allen Ärzten, außer von Dr. M., „vergewaltigt" worden zu sein, während er kurz darauf ebenso ernsthaft versichert, nur von Dr. M. falsch beurteilt worden zu sein, aber den übrigen ärztlichen Gutachten ihre Berechtigung nicht abstreiten zu können. Eine eigene Überzeugung auszudrücken, vermeidet er sorgfältig.

Diese Art ist nun für das Verhalten des N. überaus kennzeichnend. Er versteht es ausgezeichnet, sein Gegenüber in einer nebelhaften Ungewißheit über das zu lassen, was er selbst eigentlich denkt. Die ganze Schilderung seiner Straftaten gibt er zunächst einmal in direkt erzählender Form. Er berichtet bis in die kleinsten Einzelheiten, was er getan hat, was er sich bei dem und jenem gedacht hat, was damals sein Standpunkt gewesen ist. Versucht man ihn aber darauf festzulegen, ob dem wirklich so war, so erklärt er, aus eigener Erinnerung wisse er von gar nichts, er habe alles nur aus den verschiedensten Quellen entnommen und müsse demnach annehmen, daß er dies und jenes getan habe, daß dies damals sein Standpunkt gewesen sei usw. Dies bezieht sich vor allem auf seine inkriminierten Handlungen aus dem Jahre 1933.

Es kann nicht anders als eine plumpe Zumutung bezeichnet werden, wenn N. den Eindruck erwecken will, daß er damals monatelang sozusagen im Traume gewandelt sei und von allen diesen Dingen keine Ahnung mehr habe. Von einem wirk-

lichen „Dämmerzustand" kann hier nicht die Rede sein. Die Tatsache, daß er jede Einzelheit bis ins kleinste weiß, daß er von seinen damaligen Standpunkten und Vorstellungen spricht, aber auch die ganze planmäßige und systematische Art des Vorgehens bei seinen verschiedenen Unternehmungen sprechen mit Sicherheit dafür, daß er alles mit vollstem Bewußtsein getan hat. Es ist überhaupt fraglich, ob es so etwas wie einen „pseudologischen Dämmerzustand" gibt, von dem Kraepelin spricht. Eine Geisteskrankheit ist bei N. mit Sicherheit abzulehnen.

Anders ist es unter dem Gesichtspunkt des § 51 mit der Frage der Geistesschwäche. Der Ausfall der Intelligenzprüfungen und der Gesamteindruck, den man bei N. in der zwanglosen Unterhaltung gewinnt, lassen es nicht zu, ihn als „schwachsinnig" zu bezeichnen. Man hat sogar den Eindruck, daß man einem besonders gerissenen und wendigen Geist gegenübersteht. N. hat eine Art, die äußerst verwickelten Wege seiner Vergangenheit nachzuzeichnen und sich allen Verfänglichkeiten zu entwinden, die fast als genial bezeichnet werden müßte, wenn sich nicht darin eine schwache Stelle immer wieder offenbart, nämlich eine erstaunliche Kritiklosigkeit und Urteilsschwäche, die einer schiefen Wirklichkeitsauffassung entspringt. Dieser inhaltliche Intelligenzdefekt steht nun in engem Zusammenhang mit einer charakterlichen Haltung, und gerade in ihr liegt der erhebliche Mangel begründet, der auch uns zu der Feststellung führt, daß N. unbedingt als geistesschwach zu bezeichnen sei.

N. zählt zu den schwer psychopathischen Typen. Er ist ein besonders eindrucksvolles Schulbeispiel eines pathologischen Lügners und Schwindlers. Eine unkritische Überheblichkeit und Großmannssucht, die mit Urteilsschwäche dem eigenen Wert gegenüber und ethischer Bedenkenlosigkeit gepaart sind, bedingen insgesamt einen psychischen Zustand, der in strafrechtlichem Sinn als erhebliche Geistesschwäche zu bezeichnen ist, auch wenn keine formalen Intelligenzdefekte vorliegen.

Der Fall rechtfertigt eine besondere Darstellung, weil auf ihn alle wesentlichen Kennzeichen zutreffen, die seit der klassischen Formulierung Delbrücks für die Pseudologia phantastica herausgearbeitet sind, vor allem jenes seltsame Verschwimmen der Grenzen zwischen Tatsächlichem und Er-

dachtem, zwischen grobem Schwindel, Phantasie und Wirklichkeit, diese Paarung von geschicktestem Aufbau eines kaum mehr durchforschbaren Lügenapparates mit plumpsten Täuschungsmanövern, die nur deswegen immer wieder auf Erfolg rechnen können, weil selbst erfahrene Richter und ärztliche Sachverständige sich ihnen gelegentlich nicht gewachsen zeigen.

Das charakterologische und gleichzeitig anlagemäßige Radikal dieser psychopathischen Typen ist die Ungebundenheit, die v. Bayer überzeugend herausgestellt hat. Es fehlt die Bindung an irgendwelche Werte außerpersönlicher Art. Alles, was geschieht, geschieht aus dem engen Blickfeld des persönlichen Vorteils. Das eigene Ich drängt sich in groteskem Gegensatz zum wirklichen inneren Wert in den Vordergrund. Die Geltungssucht sprengt die Bindung an die eigene zugewiesene Rolle. Wenn eine Bindung an Werte betont wird, so handelt es sich nur um ein Vorschieben derselben, um einen Betrug, der sich ebensowohl gegen die eigene Person wie gegen die zwischenmenschlichen Beziehungen richtet.

Vom Standpunkt der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist in solchen Fällen die Anwendung des § 51 Absatz 2 erlaubt, weil wegen Geistesschwäche die Fähigkeit, das Unerlaubte einer straffälligen Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, erheblich vermindert ist, wobei die Geistesschwäche nicht in einem Mangel an formalem intellektuellen Besitz besteht und in allgemeiner Urteilsunfähigkeit zu sehen ist, sondern in einer Urteilsschwäche und einer Kritiklosigkeit gegenüber der eigenen Person und den Mitteln, mit denen die der Charakteranlage entsprechenden Delikte in Szene gesetzt werden.

Damit erledigt sich deer inzelne Fall für den Delinquenten, aber nicht für die Gemeinschaft. Sie ist infolge der grundsätzlichen Unbeeinflußbarkeit der pathologischen Schwindler immer wieder ihrem verderblichen Treiben ausgesetzt. Von der Seite dieser Psychopathen drohen um so empfindlichere Schäden, als sie es meisterhaft verstehen, ihre Umgebung in Unklarheit über ihren wahren Charakter und ihre wirklichen Absichten zu lassen.

Es ist darum als ein großer Fortschritt der Rechtspflege zu bezeichnen, der der neue § 42b des Strafgesetzbuches endlich ein Mittel an die Hand gibt, um die Unterbringung dieser Rechtsbrecher in einer Heil- und Pflegeanstalt zu erzielen,

wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Durch den ergänzenden § 42f ist gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, die Unterbringung so lange auszudehnen, bis anzunehmen ist, daß eine ernsthafte Bedrohung der Gemeinschaft durch den Schädling nicht mehr entstehen kann. Hier freilich bleibt das Problem, wann man diesen Zeitpunkt für gegeben ansehen kann.

*

An dieser Stelle möchte ich Herrn Professor Dr. Lange für die Überlassung des Themas und Herrn Dozent Dr. Kranz für die mir wertvollen Anregungen bei der Abfassung der Arbeit ergebenst danken.

*

Literatur

Aschaffenburg: „Über Pseudologia phantastica", Münchener Medizinische Wochenschrift 1908, 590. — „Der pathologische Schwindler", Ref. Zeitschrift für Psychiatrie 66 (1909) 1072. — „Die Pseudologia phantastica im Kriege", Ref. Neurologisches Zentralblatt 1917, 734.

Bayer, W. von: „Zur Genealogie psychopathischer Lügner und Schwindler", Leipzig 1935.

Birnbaum: „Kriminal-Psychopathologie", Berlin 1921, 108.

Bonhoeffer: „Über den pathologischen Einfall", Deutsche Medizinische Wochenschrift 1904, 1420.

Delbrück, A.: „Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler", Stuttgart 1891.

Deutsch, Helene: „Über die pathologische Lüge (Pseudologia phantastica)", Internationale Zeitschrift für Psychoanalyse 58 (1922) 153.

Deventer, J. van: „Ein Fall von sanguinischer Minderwertigkeit", Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 51 (1895) 550.

Elzholz: „Der Fall Wurm", Jahrbuch für Psychiatrie 36 (1914) 443.

Göring: „Ein hysterischer Schwindler", Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 1 (1910) 251.

Großmann, A.: „Verschiedene Arten der Pseudologia phantastica", Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 126 (1930) 293.

Henneberg: „Zur forensischen und klinischen Beurteilung der Pseudologia phantastica", Charité-Annalen XXV (1900) 424. — „Beitrag zur forensischen Psychiatrie, Beeinflussung einer größeren Anzahl Gesunder durch einen geisteskranken Schwindler", Charité-Annalen XXVI (1902) 378.

Jaspers, K.: „Allgemeine Psychopathologie", Berlin 1923.

Jörger: „Beitrag zur Kenntnis der Pseudologia phantastica", Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 3. Folge, 27 Suppl. (1904) 189.

Kalmus, E.: „Über die Pseudologia phantastica und ihre forensische Bedeutung", Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin 4 (1924) 425.

Köppen: „Über die pathologische Lüge", Charité-Annalen XXIII (1898) 674.

Krafft-Ebing: „Zwei Fälle von Simulation geistiger Störung", Jahrbuch für Psychiatrie 8 (1888) 298.

Kranz: „Lebensschicksale krimineller Zwillinge", Berlin 1936.

Kraepelin: Psychiatrie, Band 4, „Die Lügner und Schwindler", 2043. — „Über hysterische Schwindler", Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 63 (1906) 902.

J. Lange: „Verbrechen als Schicksal", Leipzig 1929. — „Kurzgefaßtes Lehrbuch der Psychiatrie", 2. Auflage Leipzig 1936. — „Psychopathie und Erbpflege", Verlag Alfred Metzner.

Liepmann: „Beurteilung psychopathischer Konstitutionen", Zeitschrift für ärztliche Fortbildung 9 (1912) 129.

Longard: „Forensisch interessanter Fall von Pseudologia phantastica", Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 55 (1898) 88.

Lutz, Meta: „Über einen Fall von Pseudologia phantastica und seine Heredität", Archiv Klausstiftung 4 (1929) 183.

Münzer: „Seltene Formen von Pseudologia phantastica", Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie 67 (1928) 160.

Redlich: „Beitrag zur Kenntnis der Pseudologia phantastica", Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 57 (1900) 65. — „Zur Kritik der Pseudologia phantastica", Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie 56 (1924) 257.

Risch: „Über die phantastische Form des degenerativen Irreseins (Pseudologia phantastica)", Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 65 (1908) 556.

Schneider, K.: „Die psychopathischen Persönlichkeiten", Leipzig 1934. — „Psychiatrische Vorlesungen für Ärzte", 2. Auflage, Leipzig 1936.

Stemmermann, Anna: „Beiträge zur Pseudologia phantastica", Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 64 (1907) 69.

Wendt: „Beitrag zur Kasuistik der Pseudologia phantastica", Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 68 (1911) 482.

Wenger-Kunz: „Kasuistische Beiträge zur Kenntnis der Pseudologia phantastica", Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 53 (1920) 263.

Ziehen: „Psychiatrie", Leipzig 1902.

Lebenslauf

Als ältester Sohn des Landwirts Paul Nacke und seiner Ehefrau Adda, geborene Schulze-Wedeling, wurde ich am 16. September 1909 zu Brake bei Bielefeld in Westfalen geboren.

Die ersten Schuljahre wurde ich privat unterrichtet und besuchte dann nacheinander die Gymnasien in Stargard in Pommern, Pyritz und die Klosterschule zu Roßleben an der Unstrut, wo ich Ostern 1931 die Reifeprüfung bestand.

Ich begann dann Medizin zu studieren und verbrachte die ersten fünf Semester in Greifswald, um dann nach Breslau zu gehen. Hier bestand ich am 13. Dezember 1937 das medizinische Staatsexamen.

Das praktische Jahr begann ich am 20. Dezember 1937 an der Breslauer Universitäts-Nervenklinik und bin jetzt in der medizinischen Poliklinik der Universität tätig.